

## 7. Änderung

### zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006

vom            **Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 beschlossen:

#### Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 S. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

- „c) bei Transport des Sperrmülls aus Wohnungen,  
Kellerräumen o.ä. (eingeschränkter Vollservice) 5,00 €  
- für jeden zu transportierenden Gegenstand zusätzlich

Der eingeschränkte Vollservice ist je Abfuhr auf max. fünf zu transportfähigen Einheiten bereitgestellte Gegenstände beschränkt.“

#### 2. § 2 S. 1 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

- „f) vom kostenlosen 4 wöchentlichen Leerungsrhythmus  
abweichende regelmäßige Leerung von (einschließlich  
der gesetzlichen MwSt.) monatlich
- |  |         |
|--|---------|
| - einer 120/240 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus     | 6,28 €  |
| - einer 660/1.100 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus   | 7,60 €  |
| - einer 120/240 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus   | 18,84 € |
| - einer 660/1.100 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus | 22,80 € |

Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind befristet bis 31.12. 2016 die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in denen gemäß § 12 Abs.1 Buchst. a) der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.“

**3. § 2 S. 1 Buchst. k) erhält folgende Fassung:**

„k) das Entgelt für die Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. e) AES beträgt 28,00 €“

**4. § 2 S. 1 Buchst. l) erhält folgende Fassung:**

„l) für die Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.“

**5. § 2 S. 1 Buchst. m) entfällt.**

**6. Nach § 2 S. 5 wird folgender S. 6 eingefügt:**

„Die Entgelte nach Buchstaben j) und k) sind nach Auftragserteilung zu zahlen.“

Artikel II

Die Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Bielefeld, den       Dezember 2014

gez. Clausen, Oberbürgermeister